

Neuheiten und Empfehlungen  
Flächenerklärung und Beihilfeantrag  
Wirtschaftsjahr 2020



eDS



# 1. Vorwort

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

in diesem Dokument finden Sie einige nützliche Informationen zum Ausfüllen Ihrer Flächenerklärung und Ihres Beihilfeantrags 2020 sowie, im Anhang, ein vorbereitendes Dokument und Photopläne (falls Sie 2019 Parzellen erklärt haben).

Dieses Dokument und die Photopläne, die Ihnen zur Verfügung gestellt sind, sind dazu gedacht, Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Erklärung zu helfen. Sie stellen keinesfalls Ihre Flächenerklärung dar.

Ihre Flächenerklärung für das Wirtschaftsjahr 2020 nebst Anhängen **muss über das eDS-Programm** des PAC-on-Web-Schalters **bis spätestens zum 30. April 2020 eingereicht werden**.

Jede spätere Änderung Ihrer Erklärung 2020 muss der zuständigen Außendirektion schriftlich über den PAC-on-Web-Schalter mitgeteilt werden, und dies so bald wie möglich, da diese Elemente für eine Kontrolle vor Ort in Betracht kommen können.

Es ist nun möglich, die Gesamtheit oder einen Teil der Parzellen sowie die Mehrjahresverpflichtungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen und für die biologische Landwirtschaft zu **übertragen, bevor Sie Ihre Flächenerklärung ausfüllen**.

Durch die Einreichung Ihrer Flächenerklärung 2020 erklären Sie, die Bedingungen für die Gewährung der beantragten Beihilfen zur Kenntnis genommen zu haben, und Sie verpflichten sich, alle für deren Gewährung geltenden Vorschriften einzuhalten.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Flächenerklärung und der Beihilfeantrag **unbedingt ausgefüllt werden müssen**, um:

- die Bodengebundenheit im Rahmen des Ausbringungskatasters zu rechtfertigen;
- folgende Beihilfen zu beantragen:
  - Beihilfe für die Entwicklung von Produktionssparten für landwirtschaftliche Erzeugnisse hoher Qualität in der Wallonie;
  - Beihilfe der ersten Säule der GAP:
    - Basisprämie;
    - Vergrünungszahlung;
    - Umverteilungsprämie;
    - Zahlung zugunsten der Junglandwirte;
    - Gekoppelte Beihilfen für RINDER oder SCHAFE;
  - Beihilfe der zweiten Säule der GAP:
    - in aus naturbedingten und anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten;
    - in landwirtschaftlichen Natura-2000-Gebieten;
    - für die biologische Landwirtschaft (BIO);
    - für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM).

Alle neuen ursprünglichen AUKM- und BIO-Anträge, die vor dem 31. Oktober 2019 über den Beihilfeantrag eingereicht wurden, sowie die jährlichen Zahlungsanträge, für die eine laufende Verpflichtung eingegangen ist, müssen über das eDS-Programm des PAC-on-Web-Schalters bestätigt werden. Die Codes der bereits laufenden AUKM-Verpflichtungen werden für jede Parzelle vorab angegeben. Sie werden darum gebeten, diese Angaben zu bestätigen oder zu korrigieren.

Hochachtungsvoll,

Der Generalinspektor,



Ir. Bernard HENNUY

## 2. Neuheiten 2020

### 2.1. Formular für die Flächenerklärung 2020

**Rubrik 1:** Eine neue Frage über den Status des aktiven Landwirts wurde hinzugefügt

Ein Landwirt wird als nicht aktiv betrachtet, wenn er eine der folgenden Tätigkeiten ausübt: Betrieb von Flughäfen, Eisenbahnverkehrsdienste, Wasserdienstleistungen, Immobiliendienstleistungen, Betrieb von dauerhaften Sportplätzen und Freizeitstätten ODER wenn er mit einer juristischen Person, die eine der obengenannten Tätigkeiten ausübt, verbunden ist (d. h. Kontrolle über eine andere juristische Person oder Eigentum an einer anderen juristischen Person haben bzw. im Eigentum oder unter der Kontrolle einer anderen juristischen Person stehen). In diesem Fall muss der Landwirt die ZDU-Nummern dieser juristischen Personen, mit denen er verbunden ist, angeben.

**Rubrik 4:** Ein neues Feld „Zählung im Bienenzuchtsektor“ wurde hinzugefügt

Sie müssen die Anzahl der Bienenstöcke angeben, die vom 01.09.19 bis zum 31.10.19 auf die Überwinterung auf dem Gebiet der Wallonischen Region vorbereitet waren, und angeben, ob Sie einem Bienenzuchtverein angehören. Diese Angabe wird informationshalber angefordert und nicht im Rahmen der Gewährung einer Beihilfe.

**Rubrik 7:** Qualitätssystem

Zwei Lastenhefte, die 2020 nicht mehr gelten, wurden zurückgezogen („Le foie gras entier mi-cuit de la ferme de la Canardière“; „Le poulet de Gibecq“).

**Rubrik 8:** Ein neues Feld „Umgang mit Pflanzenschutzmittelrückständen / ACISEE“ wurde hinzugefügt

Sie müssen angeben, ob Sie ein Spritzgerät besitzen und, wenn ja, wo Sie dieses auffüllen und die Spül- und Reinigungsvorgänge durchführen.

Sie müssen auch angeben, ob Sie möchten, dass bei der Direktion der ländlichen Entwicklung ein Antrag auf Erneuerung der ACISEE eingereicht wird.

Die Frage bezüglich des integrierten Pflanzenschutzes ist nun in Rubrik 8 enthalten.

### 2.2. Auf PAC-on-Web

**Landwirtschaftliche Flächenerklärung: Neue Feststellungen zur Identifizierung der folgenden Situationen:**

- Überschneidung von Parzellen: Feststellung „zu Informationszwecken und zu begründen“, um bei der Bestätigung einer Parzelle darauf hinzuweisen, dass die Parzelle eine im Laufe dieses Jahres von einem anderen Erzeuger erklärte Parzelle, zumindest teilweise, überschneidet. Der betroffene Bereich wird markiert;
- Zahlung Junglandwirte: Kein einzureichender Beihilfeantrag, wenn der Landwirt bereits 5 Mal die Zahlung Junglandwirte erhalten hat;
- Natura: Kein einzureichender Beihilfeantrag, wenn der Beihilfebetrag unter der für die Beihilfefähigkeit festgelegten Mindestgrenze von 100 Euro liegt (basierend auf der Summe der beihilfefähigen BE);
- Umweltsensibles Dauergrünland: Grünlandfläche, die den mit einem Informationscode PS angegebenen Bewirtschaftungseinheiten BE2, BE3, BE4, BEtemp1 und BEtemp2 entspricht: Es wird Ihnen dringend empfohlen, die umweltsensible Dauergrünlandfläche als eine einzelne Parzelle mit einem Grünland-Kulturcode (623,610,618,670,678,600,608) zu erklären. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Sie Cross-Compliance- und Vergrünungszahlungs-Strafen für die Nicht-Einhaltung der Beibehaltung von umweltsensiblen Dauergrünland erhalten

**Vollmacht:** Eine Vollmacht ‚Meine Dokumente anzeigen‘ wurde hinzugefügt

Diese Vollmacht erlaubt den Bevollmächtigten, **alle Dokumente Ihres Partners (einschließlich der Zahlungsmittelungen, Steuerkarte usw.) anzuzeigen.**

**Meine Dokumente:** Die Suche nach Dokumenten wurde vereinfacht (Suche nach mindestens 3 Buchstaben, mit mehr spezifischen Filtern oder Registerkarten)

### 3. Anmeldung auf PAC-on-Web

Um Ihre Flächenerklärung über PAC-on-Web, das Landwirtschaftsportal der Wallonie, einreichen zu können, müssen Sie sich auf folgender Internetseite anmelden:

<https://agriculture.wallonie.be/paconweb/web>



und auf die folgende Registerkarte klicken:



Die Anmeldung auf der Plattform erfolgt über einen gesicherten Zugang mit einem elektronischen Personalausweis (eID) und einem eID-Kartenleser oder mit einem Bürger-Token (Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel).

**Falls ein Problem auftritt:** Wenden Sie sich an Ihre Außendirektion (siehe [CONTACT](#))

Prüfen Sie Folgendes, bevor Sie Ihre Flächenerklärung ausfüllen:

- Verfüge ich über die notwendigen Zugriffsrechte zum Ausfüllen meiner Flächenerklärung? Siehe **eDS-Startseite-Stift**
- Liegt eine Vollmacht vor? Falls ja, wer ist der Bevollmächtigte? Ist die Vollmacht immer noch gültig für dieses Wirtschaftsjahr?
- Muss ich AUKM-/BIO-Verpflichtungen übertragen? Falls ja, muss ich sie **vor dem Ausfüllen meiner Flächenerklärung übertragen**.
- Muss ich ABP übertragen? Falls ja, muss ich prüfen, ob die entsprechende Vollmacht vorliegt.

### 4. Hilfe-Handbücher, Erläuterung und Anhänge

#### 4.1. Hilfe-Handbücher, Erläuterung und Starter-Kit

Die Hilfe-Handbücher und der Starter-Kit sind unter folgender Internetadresse abrufbar:

<https://agriculture.wallonie.be/paconweb/web/guest/aide>

Hilfe für die Anwendungen PAC-on-Web



Was die Flächenerklärung betrifft, besteht das eDS-Hilfe-Handbuch aus zwei Teilen:

- Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars;
- Detaillierte Erläuterungen zu den verschiedenen Beihilferegelungen.

In der Broschüre „Starter-Kit per eDS“ finden Sie nützliche Informationen, um sich mit dem PAC-on-Web-Programm vertraut zu machen und mit dem Ausfüllen Ihrer Online-Erklärung anzufangen.

Außerdem wird Ihnen beim Ausfüllen Ihrer Flächenerklärung eine kontextbezogene Hilfe (abhängig von der Rubrik, wo Sie sich befinden) angeboten. Klicken Sie dazu auf die Schaltfläche  oben rechts auf dem Bildschirm.

## 4.2. Formulare, Anhänge und Liste der Kulturcodes

Anhänge:

- Anhang 1: Liste der Provinzialbüros in der Flämischen Region;
- Anhang 2: Liste der Außendirektionen der Abteilung Natur und Forstwesen;
- Anhang 3: Liste der Kulturcodes. Jeder Kulturcode wird Folgendem zugeordnet:
  - o Einer Kulturgruppe im biologischen Landbau;
  - o Einer Gruppe der Kulturdiversifizierung im Rahmen der Vergrünung;
  - o Der Bestimmung V, falls es sich um eine im Umweltinteresse genutzte Fläche im Rahmen der Vergrünung handeln kann;
  - o Einem Bodenbedeckungstyp für die Berechnung der Ausnahmen im Rahmen der Vergrünung;
- Anhang 4: Tabelle der kumulierbaren und kompatiblen Methoden: Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM), Natura 2000 und die biologische Landwirtschaft (BIO);
- Anhang 5: Tabelle der im Umweltinteresse genutzten Flächen (iUgF);
- Anhang 6: Tabelle der kumulierbaren und kompatiblen Methoden: Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) und im Umweltinteresse genutzte Flächen (iUgF);
- Anhang 7: Gekoppelte Beihilfen – Liste der Rinderrassen (Rinder des Fleisch-, Misch- und Milchtyps);
- Anhang 8: Haupt- und Nebenbestimmungen;
- Anhang 9: Informationscodes.

Vier Formulare:

- Ausnahme für die nicht landwirtschaftliche Nutzung von landwirtschaftlichen Parzellen (z. B.: Jugendcamp, Festzelt oder Parkfläche, Zirkuszelt, Stände und Kioske usw.). Dieses Formular für den Antrag auf Ausnahmeregelung ist spätestens 30 Werkzeuge vor Beginn der Tätigkeit an die zuständige Außendirektion zu senden;
- Fall von höherer Gewalt durch Arbeiten im öffentlichen Interesse. Dieses Formular ist an die zuständige Außendirektion zu senden;
- Einspruch: Die Frist für die Einreichung des Einspruchs beträgt **45 Kalendertage\*** ab dem Tag, der auf den Tag der Abgabe der Entscheidung oder eines Bescheids der Postdienste, mit dem diese Sendung gemeldet wurde, folgt.
- Mitteilung von Hanfkulturen.

Alle diese Dokumente sind auf dem Landwirtschaftsportal der Wallonie zugänglich:

<https://agriculture.wallonie.be/pac>

## 5. Dokumente / Mitteilungen

Alle Dokumente, die von der Verwaltung oder über den PAC-on-Web-Schalter übermittelt werden, sind über „Meine Dokumente“ auf PAC-on-Web abrufbar.

Siehe auch Abschnitt 2.2: Sie können eine Vollmacht ‚Meine Dokumente anzeigen‘ erstellen, damit ein Bevollmächtigter alle Ihre Dokumente anzeigen kann.

## 6. Im Jahre 2020 ablaufende Dokumente

### 6.1. Verlängerung Ihrer Phytolizenz

Einige Phytolizenzen laufen 2020 ab. Um diese zu erneuern, muss man in diesem Zeitraum Weiterbildungs-module absolvieren. Die Mindestdauer eines Kurses beträgt 2 Stunden. Die Anzahl der Module ist je nach Art der Phytolizenz unterschiedlich:

- **2** Module für die **N-Lizenz: Vertrieb von Produkten für die nicht-berufliche Verwendung oder Beratung zu diesen Produkten** zur Genehmigung des Verkaufs von für die nicht berufliche Verwendung bestimmten Produkten und der Beratung zu diesen Produkten.
- **3** Module für die **P1-Lizenz: Assistent bei Gebrauch zu beruflichen Zwecken**, welche die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beruflichen Zwecken und unter Aufsicht eines P3- oder P2-Lizenzinhabers erlaubt.
- **4** Module für die **P2-Lizenz: Gebrauch der Produkte in der beruflichen Tätigkeit**, die den Verkauf und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beruflichen Zwecken genehmigt.
- **6** Module für die **P3-Lizenz: Vertrieb von Produkten für die nicht-berufliche Verwendung oder Beratung zu diesen Produkten**, die den Verkauf, den Ankauf und die Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zu beruflichen Zwecken sowie die Beratung zu diesen Produkten genehmigt.

Für weitere Informationen: <https://fytoweb.be/fr/phytolicence/prolonger-ma-phytolicence#prolongation-de-la-phytolicence>

### 6.2. Verlängerung Ihrer ACISEE (Konformitätsbescheinigung für die Lagerungseinrichtungen von Tierzucht abwässern)

Die 2020 ablaufenden Konformitätsbescheinigungen für die Lagerungseinrichtungen von Tierzucht abwässern (ACISEE) müssen erneuert werden. Der Erneuerungsantrag kann über die Flächenerklärung (Rubrik 8) eingereicht werden.

## 7. Wichtige Termine

### 7.1. Flächenerklärung und Beihilfeantrag

#### Einreichung der Flächenerklärung bis spätestens zum 30. April 2020

Im Falle einer verspäteten Einreichung der Flächenerklärung und des Beihilfeantrags wird eine Kürzung von 1 % pro Werktag angewandt. Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so ist die Flächenerklärung als nicht beihilfefähig anzusehen und es wird keine Beihilfe gewährt.

#### Änderung der Flächenerklärung bis zum 30. April 2020

Reicht ein Landwirt seine Flächenerklärung samt Beihilfeantrag und dann zu einem späteren Zeitpunkt, aber noch vor dem 30. April (einschließlich), einen Änderungsantrag ein, so handelt es sich um eine Anpassung der Flächenerklärung. Alle Änderungen sind also zulässig.

#### Änderung der Flächenerklärung bis zum 2. Juni 2020

Die Änderungen, die zu einer Erhöhung des Betrags der Beihilfen führen, können bis zum 2. Juni einschließlich vorgenommen werden, vorausgesetzt, Ihre ursprüngliche Flächenerklärung beinhaltet bereits einen entsprechenden Beihilfeantrag.

#### Änderung der Flächenerklärung nach dem 2. Juni 2020

Nach dem 2. Juni sind nur die Änderungen, die nicht zu einer Erhöhung des Beihilfeantrags führen, zulässig.

## Begründung einer Überschneidung von Parzellen vor dem 10. Juni 2020.

Jeglicher Konflikt zwischen Landwirten, welche die Nutzung einer gleichen Parzelle für sich beanspruchen, kann zu einer Kürzung der Beihilfe für den Landwirt führen, der diese Parzelle während des betroffenen landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres nicht bewirtschaftet hat.

Wenn ein Erzeuger darauf hingewiesen wird, dass sich eine von ihm erklärte Parzelle mit der eines anderen Landwirts überschneidet, kann er dies bis zum 10. Juni 2020 begründen. Nach diesem Datum kann eine Strafe wegen Übererklärung angewandt werden, wenn der Erzeuger die Parzelle nicht bewirtschaftet hat.

## Nach dem 30. September 2020 wird keinerlei Änderung akzeptiert.

Im Falle eines Standortwechsels einer iUGF ‚Bodenbedeckung im Winter‘ muss der Landwirt vor dem 30. September einen Änderungsantrag über PAC-on-Web einreichen.

## 7.2. Bodenbedeckungen im Winter oder Zwischenkulturen

Es bestehen drei Regelungen, die das Verfahren und die Zeitplanung zur Pflanzung und Zerstörung der Bodenbedeckungen im Winter festlegen:

|   | <b>Programm zur nachhaltigen Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft (PGDA)</b>   | <b>Cross-Compliance – Erosionsgefahr (Parzellen mit einem Gefälle von mehr als 10 %)</b> | <b>Im Umweltinteresse genutzte Flächen (iUGF)</b>   |
|---|--|--|---|
| <b>Anlegen der Bodenbedeckung</b>           | <b>Bis zum 15.09.</b><br>Im Falle der Ausbringung von organischen Stoffen vom 01.07. bis zum 15.09.  | <b>Bis zum 15.09.</b><br>Verpflichtung zum Anlegen einer Bodenbedeckung vor dem 01.09.   | <b>Vom 01.06. bis zum 30.09.</b><br>Ab der Aussaat der Hauptkultur im Falle einer Untersaat von Gras oder Leguminosen       |
| <b>Besonderheiten in gefährdetem Gebiet</b> | <b>Bis zum 15.09.</b><br>Verpflichtung zum Anlegen einer Bodenbedeckung von 90 % der vor dem 01.09. geernteten und nach dem 01.01. des Folgejahres anzuschendenden LNF<br><b>Bis zum 01.09.</b><br>Für jede Kultur von Leguminosen, die vor dem 01.08. geerntet wird und worauf eine Kultur von Weizen folgt |  |   |
| <b>Zerstörung der Bodenbedeckung</b>        | Chemische, mechanische bzw. natürliche (Frost) Zerstörung ab dem <b>15. November</b>   | Chemische, mechanische bzw. natürliche (Frost) Zerstörung ab dem <b>1. Januar N+1</b>    | Mechanische bzw. natürliche Zerstörung <b>3 Monate</b> nach Anlegen oder Chemische Zerstörung ab dem <b>16. Februar N+1</b> |
| <b>Bodenbedeckungstyp</b>                   | Eine oder mehrere Arten, Durchwuchs zugelassen   | Eine oder mehrere Arten, Durchwuchs zugelassen   | Aussaat von 2 Arten   |

Falls mehrere Rechtsvorschriften vorliegen, sind die strengsten Verpflichtungen hinsichtlich der Zerstörung der Bodenbedeckung einzuhalten. Im gefährdeten Gebiet müssen 90 % der LNF, die vor dem

1. September geerntet wird und nach dem 1. Januar anzusäen ist, mit Nitrat fixierenden Zwischenkulturen bedeckt werden. Zu diesem Zweck werden einige als iUGF erklärte Parzellen ebenfalls als Nitrat fixierende Zwischenkulturen betrachtet und können daher nicht vor dem 15. November zerstört werden, auch wenn sie bereits 3 Monate beibehalten wurden.

## 8. Ein paar Tipps und Empfehlungen

### 8.1. Präzision der Zeichnung

Achten Sie beim Ausfüllen der Flächenerklärung bitte darauf, die Zeichnungen mit besonders viel Sorgfalt zu erstellen:

- indem der Umriss der Parzellen präzise eingezeichnet wird. Jede landwirtschaftliche Parzelle muss einer einzelnen Kultur (rein oder gemischt) zugewiesen werden und von einem einzelnen Landwirt bewirtschaftet werden.
- indem Sie die als nicht beihilfefähig geltenden Elemente innerhalb jeder Parzelle auszeichnen:
  - o die landwirtschaftlichen Gebäude und Infrastrukturen mit einer Fläche von mehr als 1 Ar, die bereits vorhanden sind oder im Laufe des Wirtschaftsjahres gebaut werden;
  - o die Wege, d. h. die Zufahrtsflächen mit einer Breite von mehr als zwei Metern, die einen Unterbau aufweisen, oder die, wenn sie unbefestigt sind, eine landwirtschaftliche Parzelle durchqueren;
  - o die Flächen mit mehr als 100 Bäumen/ha. Bei Dauergrünland wird das System der Proportionalitätsberechnung angewandt;
  - o die Hecken mit einer Breite von mehr als 10 m;
  - o die Baumgruppen oder Haine, die sich hauptsächlich aus einheimischen Baumarten zusammensetzen, mit einer Breite von mehr als 10 m und einer Fläche von mehr als 10 Ar, sowie die Haine oder Baumgruppen nicht einheimischer Baumarten (Fichten usw.);
  - o die Mauern mit einer Breite von mehr als 2 m;
  - o die Geröllhalden von mehr als 1 Ar;
  - o die eingezäunten bzw. zaunfreien Tümpel von mehr als 10 Ar;
  - o Die Wasserläufe und die Auenbereiche entlang diesen Wasserläufen, deren Breite mehr als 2 m beträgt;
  - o die Gräben mit einer Breite von mehr als 2 m. Der Graben ist eine natürliche oder ausgehobene Senke für das Abfließen von Wasser, mit Ausnahme der Elemente, deren Struktur aus Beton besteht;
  - o die Brachflächen, deren Fläche mehr als 1 Ar beträgt;
  - o die Lagerstätten für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf befestigtem Untergrund von mehr als 1 Ar;
  - o die Lagerstätten für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der betreffenden Fläche auf mehr als 1 Ar nicht erlauben, wie z. B. die dauerhafte Lagerung von Landmaschinen, Holz, Bauabfällen und Aushubmaterial, sonstigen Abfällen, Reifen, Planen usw.;
  - o die Flächen, die Gegenstand von Erdarbeiten oder bedeutenden Veränderungen des Bodenreliefs sind, die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tätigkeit haben.

## 8.2. Für die begrasten Flächen und Futtermischungen zu verwendende Kulturcodes

### 8.2.1. Begraste Flächen

| Kultur-codes | Bezeichnungen  | Merkmale   | Bodenbedeckung-sgrad | Zusätzlicher Umweltbeihilfe-vertrag |
|--------------|--|--|----------------------|-------------------------------------|
| 610          | Dauergrünland  | Mehr als 5 Jahre beibehalten<br>Mit einem P-Informationscode gekennzeichnet  | > 90 %               | Nein                                |
| 618          | Dauergrünland  | Mehr als 5 Jahre beibehalten<br>Mit einem P-Informationscode gekennzeichnet  | > 90 %               | Ja                                  |
| 670          | Dauergrünland<br>(50 % < Bedeckungsgrad <= 90 %)         |  | Von 50 bis 90 %      | Nein                                |
| 678          | Dauergrünland<br>(50 % < Bedeckungsgrad <= 90 %)         |  | Von 50 bis 90 %      | Ja                                  |
| 600          | Sonstige beweidete Flächen                               |  | ≤ 50 %               | Nein                                |
| 608          | Sonstige beweidete Flächen                               |  | ≤ 50 %               | Ja                                  |
| 623          | Grünland, das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden | Parzellen, die seit 5 Jahren noch nicht als Grünland erklärt wurden und als AUKM-Gründlandflächen bzw. Natura-Flächen genutzt werden |                      |                                     |
| 62           | Wechselgrünland  | Grünlandfläche, die im Umtrieb mit Ackerflächen ist  |                      |                                     |
| 760          | BIO-Auslaufflächen                                       | Grünlandflächen, die biologisch bewirtschaftet werden und als Auslaufflächen für Schweine und Geflügel dienen                        |                      |                                     |
| 811          | Begraste Brachen   | Begraste Brachen ohne Erzeugung und ohne Ernte vom 15. Februar bis zum 15. August  |                      |                                     |
| 752          | Feldränder   | Werden ausschließlich für den iUGF-Feldrand verwendet  |                      |                                     |
| 751          | Begraste Wendestreifen                                   | Werden ausschließlich für die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme MB5 verwendet   |                      |                                     |
| 743          | Sonstige Futtermittel                                    | Reines Getreide oder Mischung aus Getreide mit oder ohne Leguminosen, welche(s) in unreifem Stadium geerntet wird                    |                      |                                     |

## 8.2.2. Futtermischungen

| Kulturcodes                   | Bezeichnungen  | Merkmale   | AUKM MB6 | iUgF |
|-------------------------------|--|--|----------|------|
| 39                            | Mischung aus Getreide und anderen Arten von Leguminosen            | Mischung aus Getreide und 20 % Leguminosen                                 | Ja       | Nein |
| 541                           | Mischung aus Winter-Eiweißpflanzen und Getreide oder anderen Arten | Mischung aus Getreide und mehr als 50 % Winter-Eiweißpflanzen <sup>1</sup> | Ja       | Ja   |
| 542                           | Mischung aus Sommer-Eiweißpflanzen und Getreide oder anderen Arten | Mischung aus Getreide und mehr als 50 % Sommer-Eiweißpflanzen <sup>2</sup> | Ja       | Ja   |
| 543                           | Mischung aus Futterleguminosen und Wiesen gras                     | Mischung aus Wiesen gras und mehr als 50 % Futterleguminosen <sup>3</sup>  | Ja       | Ja   |
| Kulturcode des Hauptgetreides | Getreidemischung   |  | Nein     | Nein |

## 8.3. Beibehaltung von umweltsensiblen Dauergrünland

Die umweltsensiblen Dauergrünlandflächen werden mit einem **PS**-Informationscode gekennzeichnet und in der folgenden Tabelle definiert:

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Bewirtschaftungseinheit 2 (BE2) | Prioritäre offene Lebensräume (BE2)     |
| Bewirtschaftungseinheit 3 (BE3) | Grünland als Lebensraum von Arten (BE3) |
| Bewirtschaftungseinheit 4 (BE4) | extensiv genutzte Streifen (BE4)        |
| Bewirtschaftungseinheit temp1   | Unter Schutz gestellte Gebiete (Temp1)  |
| Bewirtschaftungseinheit temp2   | Öffentlich verwaltete Gebiete (Temp2)   |

Die Bewirtschaftungseinheit 5 (BE5), die einer Verbindungswiese entspricht, wird nicht als umweltsensibles Dauergrünland angesehen.

Da alle Natura-2000-Bezeichnungserlasse veröffentlicht wurden, müssen die umweltsensiblen Dauergrünlandflächen unbedingt ab 2020 mit einem Grünland-Kulturcode (623,610,618,670,678,600,608) erklärt werden, um in den Genuss der Natura-Beihilfen im Agrargebiet zu kommen und die Cross-Compliance- und Vergütungszahlungs-Strafen zu vermeiden.

Die BE4 (extensiv genutzte Streifen), die niemals als Grünland erklärt wurden, da sie als Ackerflächen genutzt waren, müssen unbedingt in Grünlandflächen umgewandelt werden. Die Parzelle muss gegebenenfalls aufgeteilt werden und diese extensiv genutzten Streifen müssen **mit dem Code 623 ,Grünland, das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden'** erklärt werden, um in den Genuss der AUKM- und Natura-2000-Beihilfen zu kommen und Strafen zu vermeiden.

## 8.4. Folgekultur der iUgF-Bodenbedeckungen im Winter

Die Zerstörung der im Umweltinteresse genutzten (iUgF) Bodenbedeckung im Winter ist obligatorisch. Bei der Verwaltungskontrolle wird die Folgekultur im folgenden Jahr überprüft.

<sup>1</sup> falls weniger als 50 %, müssen Sie den Kulturcode 39 ‚Mischung aus Getreide oder anderen Arten und Leguminosen‘ verwenden

<sup>2</sup> falls weniger als 50 %, müssen Sie den Kulturcode 39 ‚Mischung aus Getreide oder anderen Arten und Leguminosen‘ verwenden

<sup>3</sup> falls weniger als 50 %, müssen Sie den Kulturcode 62 ‚Wechselgrünland‘ verwenden

- Es ist unbedingt erforderlich, dass Sie in Ihrem Feldverzeichnis die Vorgänge bezüglich des Anlegens der im Umweltinteresse genutzten Winterkultur aufführen.
- Falls die im Jahre N mit einer iUGF-Bodenbedeckung bepflanzte Parzelle im folgenden Jahr (Jahr N+1) als Wechselgrünland, Brache oder Winterraps erklärt wird, so wird die im Umweltinteresse genutzte Bodenbedeckung im Winter für das Jahr N abgelehnt.
- Wenn die Winterkultur **nicht auf der gesamten Parzelle angelegt wird**, dann ist es ratsam, die Parzelle **in 2 Teile** aufzuteilen: Einen Teil mit Anlegen der iUGF-Bodenbedeckung im Winter und den anderen Teil ohne.

## 8.5. AUKM - Begraste Wendestreifen (MB5) und künstliche Schaffung

Der begraste Wendestreifen MB5 wird als Ersatz für eine gepflügte Kulturfläche oder einen ehemaligen Wendestreifen oder bepflanzten Ackerstreifen angelegt.

Zwei auf verschiedenen Parzellen angelegte Wendestreifen dürfen demnach nicht längs aneinander grenzen. Nur wenn die Wendestreifen von verschiedenen Landwirten erklärt werden, wird in der Praxis eine Abweichung gewährt, um keinen der beiden zu bestrafen.

Auf Basis von Kontrollen vor Ort sowie Verwaltungskontrollen werden die Verpflichtungen, welche aufgrund der Aufteilung einer Parzelle in Unterparzellen mit dem Ziel der Anlegung von begrasten Wendestreifen MB5 innerhalb den neuen Parzellengrenzen eingegangen wurden, beendet, da dies der künstlichen Schaffung von Voraussetzungen für den Erhalt von Beihilfen gleichgesetzt wird, die den Zielen der Vorschriften bezüglich der AUKM zuwiderlaufen. In diesen Situationen kann der Beihilfebetrug für die vergangenen Jahre zurückgefordert werden.

## 8.6. Feldverzeichnis

Jeder Landwirt, der den Anforderungen bezüglich der Vergrünungszahlung, der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unterliegt, muss beweisen, dass er deren Bedingungen einhält, indem er bestimmte Tätigkeiten innerhalb von spätestens 7 Tagen nach deren Durchführung in einem Feldverzeichnis bzw. Betriebsregister einträgt. Die Form des Feldverzeichnisses kann frei gewählt werden.

### 8.6.1. Für die Vergrünungszahlung einzutragende Angaben

| Gegenstände                            | Aussaat                  | Bewirtschaftung  | Besonderheiten   |
|--|--------------------------|--|--|
| Diversifizierung der Kulturen          | Datum                    | Erntedatum   | Eingepflanzte Arten  |
| Stickstoffbindende Pflanzen            | Datum                    | Erntedatum   | Datum der Anwendung, Handelsbezeichnung und Menge der Pflanzenschutzmittel |
| Feldrandstreifen                       | Datum                    | Zerstörungsdatum<br>Datum der Beweidung oder Mahd zur Futtererzeugung<br>Bewirtschaftungsverfahren | Eingepflanzte Arten  |
| Brachliegende Flächen und Honigbrachen | Datum                    | Zerstörungsdatum   | Eingepflanzte Arten  |
| Miscanthus                             | Datum, falls erstes Jahr | Erntedatum   |  |

|  |     |                                |                  |  |
|--|-----|--------------------------------|------------------|--|
| Niederwald<br>Kurzumtrieb  | mit | Datum,<br>falls erstes<br>Jahr | Erntedatum       | Art  |
| Bodenbedeckung   |     | Datum                          | Zerstörungsdatum | Zusammensetzung der<br>Mischung<br>Datum der Ernte oder der<br>evtl. Beweidung |
| Landschaftselemente<br>(Tümpel, Baumgruppe,<br>Graben, Hecken,<br>Bäume) |     |                                |                  |  |

### 8.6.2. Für die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen einzutragende Angaben

| Gegenstände  | Aussaat | Bewirtschaftung   |
|--|---------|---|
| <b>AUKM ‚Grünland‘:</b> MB2, MC3, MC4, MB9a<br>und MB9b                        |         | Ernte- bzw. Beweidungsdatum<br>Bewirtschaftungsverfahren<br>Sonstige Einsätze |
| <b>AUKM ‚Kulturen‘:</b> MB5, MC7, MC8  | Datum   | Erntedatum<br>Sonstige Einsätze   |
| <b>AUKM ‚Kulturen mit Umtrieb ‘</b><br>MB6                                     | Datum   | Erntedatum<br>Sonstige Einsätze   |
| <b>AUKM ‚Elemente des landwirtschaftlichen<br/>Netzwerks‘</b> MB1a, MB1b, MB1c |         |   |

### 8.7. Landwirtschaft im Waldgebiet des Sektorenplans

Die Einhaltung der im Sektorenplan angeführten Zweckbestimmungen ist seit 2015 unabdingbarer Bestandteil der Cross-Compliance-Anforderungen in der ganzen Wallonischen Region. Bei der Einreichung der Flächenerklärung können Sie den Sektorenplan anzeigen, um die Zweckbestimmungen Ihrer Parzellen zu erfahren.

**Bewirtschaften Sie bereits eine Parzelle im Waldgebiet oder möchten Sie eine neue Parzelle im Waldgebiet erklären?** Sie müssen dazu über eine Städtebaugenehmigung oder eine Vereinbarung mit der ANF oder einer Umweltschutzorganisation verfügen. Falls nicht, besteht die Gefahr, dass eine Cross-Compliance-Strafe auf Ihre gesamten Beihilfen angewandt wird und dass die betroffene Parzelle von den beihilfefähigen Flächen für das laufende Wirtschaftsjahr zurückgezogen wird. Sie können diese Parzelle nicht mehr erklären, solange der Verwaltung die erforderlichen Belege nicht vorliegen, welche Ihnen erlauben, diese zu bewirtschaften.

**Falls Sie sich entschließen, nicht länger eine nicht regularisierte Parzelle im Waldgebiet zu erklären, dürfen Sie diese nicht mehr bewirtschaften.** Sie müssen tatsächlich alle Parzellen, die Sie bewirtschaften, erklären. Außerdem werden die Cross-Compliance-Bestimmungen auf den gesamten Betrieb (sogar auf die Parzellen, für die Sie keine Beihilfen beantragen) angewandt.

Weitere Informationen finden Sie im Hilfe-Handbuch der Flächenerklärung. Sollten Sie hier keine Antwort auf Ihre Fragen finden, können Sie mit dem Cross-Compliance-Call-Center unter 081/649.709 oder über die Adresse [cndt.dagri.dgo3@spw.wallonie.be](mailto:cndt.dagri.dgo3@spw.wallonie.be) Kontakt aufnehmen.